

Rahmenvertrag

zwischen

dem Netzbetreiber
Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn

- nachfolgend „Bonn-Netz“ genannt-

und

dem Lieferanten
xx
xx
D-xx

nachfolgend „Verkäufer“ genannt,

gemeinsam auch „Parteien“ genannt,

über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste für das Lieferjahr 20xx

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess festgelegt.

Die zu beschaffende Verlustenergie wird über Fahrpläne auktioniert. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie 2015 - 2018“ geregelt (abrufbar unter www.bonn-netz.de).

Der Verkäufer hat sich für die Teilnahme an den Ausschreibungen qualifiziert und einen Zuschlag erhalten. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der Bonn-Netz und dem Verkäufer für die Zuschlagserklärung(en) des Verkäufers in einem Ausschreibungsjahr.

1 Vertragsgegenstand

Die Bonn-Netz wird auf der Basis dieses Rahmenvertrages Verlustenergiemengen vom Verkäufer kaufen. Die Liefermenge nach Fahrplan, der Preis in € pro MWh sowie die jeweils betroffenen Bilanzkreise der Parteien, in die die Lieferung verbucht werden muss, ergeben sich durch die Zuschlagserklärung. Ein Muster der Zuschlagserklärung liegt diesem Rahmenvertrag als Anlage 1 bei. Für die Zuschlagserklärung gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages. Die Zuschlagserklärung und der Rahmenvertrag bilden einen einheitlichen Vertrag.

2 Vertragspflichten

(1) Die auf Grund der Zuschlagserklärung erfolgende Lieferung der elektrischen Energie durch den Verkäufer erfolgt jeweils in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem in der Zuschlagserklärung genannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone. Mit der Lieferung gehen alle Gefahren und Risiken auf die Bonn-Netz über.

(2) Die Bonn-Netz ist zum Bezug des gesamten vereinbarten Lieferumfangs verpflichtet.

3 Abrechnung und Bezahlung

- (1) Der Preis für die Liefermenge zu Ziffer 2 Abs. 1 ergibt sich aus der Zuschlagserklärung.
- (2) Die Lieferungen werden vom Verkäufer monatlich in Rechnung gestellt. Die jeweilige Summe ergibt sich dabei durch Multiplikation des Preises mit der monatlichen Liefermenge entsprechend des Beschaffungsfahrplans.
- (3) Der Verkäufer übermittelt der Bonn-Netz bis zum fünften Arbeitstag des der jeweiligen Lieferung folgenden Kalendermonats eine Abrechnung entsprechend der Berechnungen nach Abs. 2. Der festgestellte Saldo erhöht sich um die im Leistungszeitpunkt entstehende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Zahlungen sind am zwanzigsten eines Monats fällig, frühestens aber fünf Arbeitstage nach Zugang der Rechnung. Sofern der Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Bonn-Netz zahlt auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers den fälligen Betrag per Banküberweisung. Der Verkäufer wird der Bonn-Netz die Bankverbindung mitteilen.

4 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Liefermenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß liefert und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die Bonn-Netz verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die Bonn-Netz binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis zu dem die Bonn-Netz die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem EEX-Markt oder anderweitig beschafft hat (Preis für die Ersatzlieferung) und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

5 Höhere Gewalt

- (1) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert, so liegt keine Vertragsverletzung der

betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. In diesem Fall gilt § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entsprechend. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. Die betroffene Partei hat die andere Partei über die Erfüllungsverhinderung gemäß Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

6 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch die von der Bonn-Netz hierfür bevollmächtigten Westnetz GmbH zustande. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 20XX um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8 Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Der Verkäufer hat der Bonn-Netz unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- (2) Der Verkäufer wird die Bonn-Netz über jede wesentliche Verschlechterung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich unterrichten.

- (3) Der Verkäufer und die Bonn-Netz benennen schriftlich ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit mittels beigefügtem Formular (Anlage „Muster-Formular Ansprechpartner“). Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Ansprechpartner zu ändern. Änderungen werden der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform mitgeteilt.

10 Datenaustausch

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhoben oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.
- (3) Die Bonn-Netz ist berechtigt, Daten an Behörden oder Gerichte im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen oder regulatorischen Notwendigkeiten weiterzugeben. Insbesondere ist die Bonn-Netz berechtigt, Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.

11 Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist die Bonn-Netz berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die Bonn-Netz ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

12 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnach-

folger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

- (2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen. In einem solchen Falle bedarf es keiner Zustimmung.
- (4) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

14 Gerichtsstand

Soweit der Verkäufer ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Bonn-Netz als Gerichtsstand.

15 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

....., den

Bonn, den

.....

.....

(Unterschrift des Verkäufers)

(Unterschrift Bonn-Netz)